

Amtliche Mitteilungen

Datum 9. September 2020

Nr. 52/2020

Inhalt:

**Studienordnung
für das Zertifikat
„Zukunft nachhaltig gestalten“**

**an der
Universität Siegen**

Vom 8. September 2020

**Studienordnung
für das Zertifikat
„Zukunft nachhaltig gestalten“**

**an der
Universität Siegen**

Vom 8. September 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

§ 2 Studienvoraussetzungen

§ 3 Beginn, Dauer und Umfang des Studiums

§ 4 Studieninhalte und –ziele

§ 5 Aufbau des Studiums und Leistungsnachweise

§ 6 Abschluss und Zertifikat

§ 7 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Studienordnung regelt und erläutert Ziele, Inhalte, Struktur und Anforderungen des transdisziplinären Studienangebots der Universität Siegen mit dem Abschlusszertifikat „Zukunft nachhaltig gestalten“.
- (2) Das Prorektorat für Internationales und Lebenslanges Lernen an der Universität Siegen fungiert als Koordination, d.h., das Prorektorat organisiert das Veranstaltungsprogramm, ordnet das Lehrangebot in Absprache mit den Lehrenden den verschiedenen Modulelementen zu, stellt das Veranstaltungsverzeichnis zusammen, berät die Studierenden und bereitet die Zertifizierung vor etc.

§ 2

Studienvoraussetzungen

- (1) Das Qualifikationsangebot richtet sich an Studierende aller Studiengänge aller Fakultäten der Universität Siegen.
- (2) Vor dem Besuch der ersten Veranstaltung, mit der das Zertifikatsstudium aufgenommen werden soll, muss eine Anmeldung über das Formular auf der Homepage des Zertifikats erfolgen.

§ 3

Beginn, Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Zertifikatsstudium kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester begonnen werden.
- (2) Das Zertifikatsstudium umfasst insgesamt mindestens vier Veranstaltungen (jeweils 2 SWS) zu nachhaltigkeitsaffinen Themen sowie ein Projekt.

§ 4

Studieninhalte und -ziele

- (1) Das Lehrangebot ermöglicht den Studierenden den Erwerb einer gesamtgesellschaftlich relevanten Schlüssel- und Führungsqualifikation, die – unabhängig von Tätigkeitsgebiet und institutionellem Kontext – in beruflichen, betrieblichen und gesellschaftlichen Zusammenhängen zunehmend gefragt sind. Das Zertifikat „Zukunft nachhaltig gestalten“ bietet die Möglichkeit, das Engagement einer interdisziplinären Beschäftigung mit dem Thema Nachhaltigkeit sowie die erworbenen Kenntnisse als Zusatzqualifikation transparent nachzuweisen.
- (2) Das Zertifikat „Zukunft nachhaltig gestalten“ verfolgt inhaltlich und methodisch einen explizit transdisziplinären Ansatz. Die Studierenden erhalten einen Überblick über die Nachhaltigkeitsdiskurse in verschiedenen Fächern und setzen sich mit Begriffen, Konzepten, Frage- und Problemstellungen, Inhalten und Methoden der Nachhaltigkeitsforschung auseinander.
- (3) Die Ziele des Zertifikatsprogramms „Zukunft nachhaltig gestalten“ sind
 - eine Vertrautheit mit Grundbegriffen und wichtigen Konzepten der Umweltbildung und Nachhaltigkeit,
 - eine vertiefte und wissenschaftlich fundierte Beschäftigung mit dem Thema Nachhaltigkeit aus verschiedenen fachlichen Perspektiven,
 - eine Möglichkeit, das theoriebasierte Wissen durch praktisches Engagement unmittelbar anzuwenden und
 - eine informierte und reflektierte Haltung zur verantwortungsvollen Mitgestaltung der Gesellschaft im Hinblick auf Themen der Ökologie und Nachhaltigkeit.

§ 5

Aufbau des Studiums und Leistungsnachweise

- (1) Das Zertifikat „Zukunft nachhaltig gestalten“ gliedert sich in zwei Modulelemente sowie ein Projekt:
 1. Basismodul

Im Basismodul muss mindestens eine frei wählbare Veranstaltung aus dem einführenden Angebot in Grundlagen und Perspektiven der Nachhaltigkeitsforschung absolviert werden.
 2. Aufbaumodul

Im Aufbaumodul muss mindestens eine frei wählbare Veranstaltung aus dem fächerübergreifenden Angebot zur Vertiefung der Inhalte des Basismoduls absolviert werden.Insgesamt müssen mindestens vier Veranstaltungen absolviert werden.
3. Projekt

Für das Projekt muss eine Leistung im Umfang von 2 SWS erbracht werden. Dies kann auf verschiedene Weise erfolgen:

 - Die Studierenden können nach Absprache mit dem AStA, der Lernwerkstatt Lehrerbildung, der Koordinatorin für das freiwillige ökologische Jahr an der Universität Siegen oder anderen universitären Organisationen an Projekten und Veranstaltungen zum Thema Nachhaltigkeit mitarbeiten (etwa an Vortrags- und Informationsveranstaltungen, Workshops o. ä.).
 - Die Studierenden können (ehrenamtliches) Engagement in Kooperation mit außeruniversitären Partnern (z. B. BUND, Greenpeace, Firmen, öffentliche Verwaltung, Kirchen, Schulen, Jugendarbeit, kommunale Ebene etc.) geltend machen.
 - Über die Anrechnung der Teilnahme an weiteren, vergleichbaren Projekten oder Veranstaltungen im universitären oder außeruniversitären Kontext kann nach Rücksprache mit der Koordination des Zertifikats individuell entschieden werden.
 - Für alle genannten Optionen gilt: Ein schriftlicher Nachweis der betreffenden Organisation muss dafür bei der Koordination des Zertifikats vorgelegt werden. Ein entsprechendes Formular dafür kann auf der Homepage des Zertifikats heruntergeladen werden.
 - Die Studierenden können weiterhin, nach Absprache mit der Koordination des Zertifikatsstudiums, Veranstaltungen des Zentrums zur Förderung der Hochschullehre (ZFH) besuchen, die einen Schwerpunkt im Bereich Nachhaltigkeit haben.
 - Möglich ist auch, in Absprache mit der Koordination des Zertifikatsstudiums, ein Lektüreprotokoll zu einem oder mehreren einschlägigen, nachhaltigkeitsbezogenen Werk(en) anzufertigen. Diese Option muss im Vorfeld mit der Koordination des Zertifikatsstudiums abgesprochen werden.
 - Um den erforderlichen Umfang des Projekts zu erreichen ist auch eine Kombination von maximal drei der genannten Optionen möglich.
 - Alternativ kann eine weitere curriculare Veranstaltung aus dem Aufbaumodul, die jedoch nicht zugleich für das eigene Fachstudium angerechnet werden kann, absolviert werden.
- (2) Für jede erfolgreich absolvierte Veranstaltung sowie das Projekt werden 3 Nachhaltigkeitspunkte (NP) gutgeschrieben, sodass insgesamt mindestens 15 NP für den Erwerb des Zertifikats erworben werden müssen.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung muss von der oder dem Dozierenden auf dem Scheinformular, das über die Homepage des Zertifikats zur Verfügung gestellt wird, durch Unterschrift und Stempel bestätigt werden.
- (4) Als Voraussetzung für die Erteilung des Zertifikats müssen die Veranstaltungen des Basis- und Aufbaumoduls sowie das Projekt absolviert worden sein. Obligatorisch ist bei den Veranstaltungen die aktive Teilnahme. Ob für den Erwerb einer Studienleistung in den Veranstaltungen weitere Leistungen erforderlich sind, liegt im Ermessen der oder des jeweiligen Dozierenden.

- (5) Es ist möglich, Veranstaltungen aus dem eigenen Studium für das Zertifikat anzurechnen. Allerdings muss mindestens eine Veranstaltung aus dem Basis- oder Aufbaumodul außerhalb des eigenen Studiums absolviert werden. Wählt man im Bereich Projekt eine zusätzliche Veranstaltung aus dem Programm, so muss diese ebenfalls außerhalb des eigenen Studiums absolviert werden.

§ 6

Abschluss und Zertifikat

- (1) Studierende, die gemäß § 5 das Studienprogramm erfolgreich abgeschlossen und die erforderlichen Nachweise bei der Koordination des Zertifikatsstudiums vorgelegt haben, erhalten das Zertifikat „Zukunft nachhaltig gestalten“.
- (2) Das Zertifikat wird vom Prorektorat für Internationales und Lebenslanges Lernen erstellt und von der Prorektorin oder dem Prorektor für Internationales und Lebenslanges Lernen sowie von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet. Das Dokument führt die besuchten Lehrveranstaltungen auf und bestätigt, dass die Zusatzqualifikation erfolgreich absolviert wurde.

§ 7

Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 9. Juli 2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 8. September 2020

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)